

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunter- brechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe

Die Empfehlungen (DV 9/19) wurden am 18. Juni 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Ausgangslage, Ziele und Adressaten der Empfehlungen	3
I. Regulierung von Stromschulden und Vermeidung von Stromsperrern	5
1. Darlehen und Zuschüsse der Jobcenter und Sozialämter	5
2. Abstimmung und Vereinbarungen mit Energieversorgern – Zusammenarbeit vor Ort	6
3. Tarifwechsel	8
4. Schuldnerberatung und Verbraucherberatung	9
5. Telefonisches Beratungsangebot	11
II. Vermeidung von Stromschulden	11
1. Für Stromverbrauch und Strompreise sensibilisieren	11
2. Frühzeitige Information	12
3. Energieeffizienz der Haushalte erhöhen	12
4. Vermeidung von Stromschulden durch Direktzahlungen	13
III. Schuldenvermeidung und Schuldentilgung mit Hilfe von Prepaid-Stromzählern	14
IV. Beratungsinfrastruktur erweitern	17
V. Anregungen und Hinweise für den Gesetzgeber	18

Ausgangslage, Ziele und Adressaten der Empfehlungen

Von 2011 bis 2017 sind jährlich bundesweit deutlich über 300.000 Stromsperren im Auftrag der örtlich zuständigen Grundversorger durchgeführt worden. Der Höchststand von fast 352.000 Sperrungen im Jahr 2014 ist auf gut 318.000 Sperrungen im Jahr 2016 zurückgegangen. Im Jahr 2017 hat die Zahl der Sperrungen wieder auf 330.000 zugenommen.¹

Eine repräsentative Haushaltsbefragung aus dem Jahr 2015 ergab, dass Stromsperren relativ ebenso häufig in Haushalten der Grundsicherung wie außerhalb der Grundsicherung vorkommen.² Gemessen an den 331.000 Stromsperren im Jahr 2015 wurden demnach in diesem Jahr rund 165.000 Stromsperren in Haushalten der Grundsicherung durchgeführt. Außerhalb der Grundsicherung konzentrieren sich Stromsperren in den unteren Einkommensbereichen. Etwa zwei Drittel der Stromsperren fallen demnach im Bereich der untersten 40 % der Äquivalenzeinkommen an.³

Vor der Durchführung von Stromsperren werden diese angedroht und beauftragt. Die Anzahl der jährlichen Sperrandrohungen schwankt erheblich. Im Jahr 2016 wurden 6,6 Millionen Mal Stromsperren angedroht, im Jahr 2017 4,8 Millionen Mal. Im Berichtszeitraum führten 20 bis 25 % der Androhungen zur Beauftragung von Stromsperren. Im Jahr 2017 lag diese Quote bei 21 %, das sind knapp 1,2 Millionen Beauftragungen. Im Jahr 2017 wurden 7 % der Androhungen in tatsächliche Stromsperren umgesetzt.⁴

Bei Haushalten, die Beratungen des Projektes „NRW bekämpft Energiearmut“ in Anspruch nahmen, betrugen die Stromschulden in fast allen Fällen deutlich mehr als 100,-€. Zwei Drittel dieser Haushalte hatten mehr als 500,-€ Stromschulden, 14 % über 2.000,-€ Stromschulden.⁵ Ein Fünftel der Haushalte hatte weitere Schulden, ein großer Teil davon war überschuldet. Die Hauptursache für Zahlungsprobleme dieser Haushalte ist ein niedriges Einkommen. Gut 30 % der Haushalte hatten einen hohen Stromverbrauch. Wenn kritische Ereignisse wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit im privaten Lebensumfeld auftraten, waren diese Haushalte finanziell überfordert.⁶

Stromsperren verursachen zusätzliche Kosten, die von den Haushalten getragen werden müssen und somit die Zahlungsrückstände vergrößern. Die Höhe der Kosten ist jedoch sehr unterschiedlich. Einige Stromlieferanten leiten lediglich die Kosten des mit der Sperrung bzw. Wiederherstellung beauftragten Netzbetreibers weiter, andere berechnen für die Durchführung einer Sperrung zusätzlich eigene Kosten. Im Durchschnitt waren das 2017 39,-€. Insgesamt betrugen die durchschnittlichen Kosten im Jahr 2017 für die Durchführung einer Strom-

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Andreas Kuhn.

1 Vgl. Monitoringberichte 2012 bis 2018 der Bundesnetzagentur; wenn nicht anders ausgewiesen, sind die Daten dieser Einleitung diesen Monitoringberichten entnommen oder nach Daten dieser Berichte berechnet.

2 Vgl. Heindl, P./Löschel, A.: Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach § 19 Abs. 2 Strom GVV. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Mannheim 2016, S. 30.

3 Heindl/Löschel (Fußn. 2).

4 Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2017, S. 219–223 und Monitoringbericht 2018, S. 263–269.

5 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.): Gemeinsame Wege aus der Energiearmut. Erfahrungen und Erfolge aus Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2015, S. 38. Das Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ wird seit 2012 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert, Träger des Projektes ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

6 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 25.

sperre 36,-€ und für die Wiederherstellung des Anschlusses durchschnittlich ebenfalls 36,-€, also zusammen 72,-€; 2016 waren es 98,-€. Die Spanne der Kosten, die Stromversorger ihren Kunden für Stromsperren in Rechnung stellen, liegt zwischen 2,-€ und 199,-€.

Stromsperren können dazu führen, dass das Wohl von Säuglingen und Kleinkindern in der Häuslichkeit gefährdet wird. Es ist besonders dringend geboten, dass es in solchen Haushalten nicht zu Stromsperren kommt.

Der Deutsche Verein hat auf die Situation und Entwicklung bei den Stromschulden und Stromsperren in seiner „Problemanzeige“ zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie hingewiesen und Perspektiven für eine Lösung des Problems aufgezeigt. Basiswert für die Bemessung des Strombedarfs sollte aus Sicht des Deutschen Vereins ein nach Haushaltstypen differenzierter durchschnittlicher oder mittlerer Stromverbrauch sein, sodass davon auszugehen ist, dass alle Haushalte der Grundsicherung, die keine besonderen Strombedarfe wie etwa für medizinische Hilfsmittel im Haushalt oder Heizradiatoren haben, bis zu diesem Wert ihren Strombedarf decken können. Damit die Stromkosten sicher aus dem zugemessenen Bedarf gedeckt werden können, sollen die regionalen oder örtlichen Strompreise der zweite Faktor für die Bemessung des Strombedarfs sein.⁷

Die Unterbrechung der Stromversorgung ist in Deutschland rechtlich geregelt. Nach § 19 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ist eine Unterbrechung der Stromversorgung zulässig, wenn Haushaltskunden mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,-€ in Verzug sind. Eine Unterbrechung ist unzulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Gemäß den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung muss ein Zahlungsrückstand zunächst angemahnt und die Unterbrechung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angedroht werden (§ 19 Abs. 2 StromGVV). Die Unterbrechung muss sodann noch einmal drei Werktage vor dem Unterbrechungstermin angekündigt werden (§ 19 Abs. 3 StromGVV). Dieselben Vorschriften gelten nach § 24 Abs. 2 und 4 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) auch für Stromunterbrechungen außerhalb der Grundversorgung. Die in diesen Vorschriften festgelegten Fristen sind maßgeblich und müssen bei der Regulierung von Stromschulden und der Vermeidung von Stromsperren beachtet und eingehalten werden.

Im Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ wurde deutlich, dass einkommensschwache Haushalte eine hohe Finanz- und Planungskompetenz aufbringen und auch zielführende Prioritäten setzen müssen, um ihren Stromverbrauch zu bezahlen und Stromschulden zu vermeiden, aber mindestens einem Drittel der Haushalte mit Stromschulden das nicht gelingt.⁸ Diese Haushalte brauchen Be-

7 Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, NDV 2019, 241 ff.

8 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 25.

ratung und praktische wirksame Unterstützung, um ihre Stromschulden zu regulieren und zukünftig zu vermeiden.

Bei der derzeitigen Lage und bei jeder Lösungsperspektive, die auf die pauschalierte Bemessung eines auskömmlichen Bedarfs abstellt, besteht bei Haushaltsenergie aus Sicht des Deutschen Vereins ein erheblicher Bedarf an zielgerichteter Beratung und Unterstützung. Der Deutsche Verein stellt in diesen Empfehlungen dar, wie die Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe gemeinsam mit den Energieversorgern dazu beitragen können, Stromschulden und Stromsperren zu regulieren und zu vermeiden. Ziel ist es, dass Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe Strom ohne Probleme als Infrastruktur des alltäglichen Lebens nutzen können.

Den Jobcentern und Sozialämtern sollen Anregungen dafür gegeben werden, um Stromschulden und Stromsperren von Leistungsberechtigten kooperativ und nachhaltig zu regulieren bzw. zu vermeiden. Es soll keine neue Aufgabe definiert werden. Der Deutsche Verein möchte vielmehr aufzeigen, wie Jobcenter und Sozialämter die gesetzlich geregelten Möglichkeiten umsetzen können, an der Regulierung von Stromschulden mitzuwirken, und welche Möglichkeiten bestehen, dazu beizutragen, dass Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe Stromschulden vermeiden. Beides ist nur im Zusammenwirken mit den Energieversorgungsunternehmen sowie der Schuldnerberatung vor Ort möglich.

Die Länder sind angesprochen, wenn es darum geht, u.a. die Beratungsinfrastruktur zielgerichtet zu fördern. Bei den Regelungen zu Darlehen, Zuschüssen und Direktzahlungen wird auch der Bundesgesetzgeber angesprochen.

Die Empfehlungen greifen die Erfahrungen und Erfolge aus Projekten zur Energiearmut und Vermeidung von Stromsperren in den Ländern und des „Stromspar-Checks“⁹ auf.

I. Regulierung von Stromschulden und Vermeidung von Stromsperren

Die Sozialgesetzgebung bietet den Jobcentern und Sozialämtern besondere Möglichkeiten, Stromschulden zu regulieren und Stromsperren bei Leistungsberechtigten zu vermeiden. Durch das Zusammenwirken von Jobcentern und Sozialämtern mit Energieversorgern können vorrangige Möglichkeiten wie die Vereinbarung von bezahlbaren Ratenzahlungen besser ausgeschöpft werden. Durch die Vernetzung mit besonderen Beratungsangeboten wie Schuldnerberatung oder Budget- und Rechtsberatung der Verbraucherzentralen wird die Zusammenarbeit von Jobcentern und Sozialämtern mit Energieversorgern sehr wirksam unterstützt.

1. Darlehen und Zuschüsse der Jobcenter und Sozialämter

Jobcenter und Sozialämter können Leistungsberechtigten ein Darlehen gewähren, um Stromschulden zu bezahlen, wenn eine Stromsperrung angedroht ist und

⁹ Der „Stromspar-Check“ ist ein Projekt des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV) und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V., das aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert wird.

die Leistungsberechtigten ihre Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Die Schuldenübernahme durch die Behörden wird durch die Rückzahlung des Darlehens ausgeglichen. Die Rückzahlung erfolgt aus dem Regelbedarf. In der Hilfe nach SGB XII kann die Schuldenübernahme auch als Zuschuss erfolgen, im SGB II kommt das nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.¹⁰ Die Rückzahlung erfolgt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs (§ 42a Abs. 2 SGB II) und trifft die Darlehensnehmer (§ 42a Abs. 1 SGB II).¹¹ Dass Bedarfsgemeinschaften bis zu 30 % des Regelbedarfs aufbringen, um (mehrere) Darlehen zu tilgen, und standardmäßig mit den Ansprüchen der gesamten Bedarfsgemeinschaft aufgerechnet wird,¹² ist mit den genannten gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar.

Die Selbsthilfemöglichkeiten müssen zumutbar und realisierbar sein. Die Höhe von Ratenzahlungen, die mit dem Energieversorger vereinbart sind, sollte sich an der gesetzlich geregelten Aufrechnungsquote von maximal 10 % für die Rückzahlung von Darlehen orientieren. Ein Anbieterwechsel ohne Kostenaufschlag muss tatsächlich möglich sein. Zivilrechtlich kann geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Androhung einer Versorgungsunterbrechung nach der Stromgrundversorgungsverordnung erfüllt sind oder nicht. Die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens sind vorab sorgfältig zu prüfen. Die meisten betroffenen Leistungsberechtigten brauchen vor Gericht die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt, um den Sachverhalt darlegen und ihre Interessen geltend machen zu können. Über das Recht, Prozesskostenhilfe zu erhalten, sollten die Leistungsberechtigten informiert werden.

Bei der Auferlegung und Realisierung von Maßnahmen der Selbsthilfe ist darauf zu achten, dass die Fristen des Verfahrens nach § 19 StromGVV eingehalten werden. Selbsthilfemaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass während dieser Zeit der Strom gesperrt wird.

2. Abstimmung und Vereinbarungen mit Energieversorgern – Zusammenarbeit vor Ort

Im Informationsaustausch mit dem Energieversorger können Jobcenter und Sozialämter klären, welche Selbsthilfemaßnahmen der Leistungsberechtigten realistisch möglich und zielführend sind. Jobcenter und Sozialämter sind dann keine „Ausfallbürgen“ für steigende Energiekosten,¹³ sondern aktiv daran beteiligt, Stromschulden zu regulieren und Stromsperren zu vermeiden.

10 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII, NDV 2015, 149 ff., 210 ff. Der Deutsche Verein hat in diesen Empfehlungen ausführlich und detailliert dargelegt, welche rechtlichen Normen für diese Regulierungen gelten und wie diese anzuwenden sind. Ein abweichende Meinung bezüglich atypischer Ausnahmefälle vertritt der Bundesrechnungshof in der Abschließenden Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung der Gewährung von Darlehen nach § 24 SGB II vom 23. Januar 2015. Vgl. auch Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisung § 42a SGB II Darlehen, 4. August 2016.

11 Im Sozialgesetzbuch XII ist derzeit nicht eindeutig geregelt, ob eine Aufrechnung für alle Personen der Einstandsgemeinschaft zulässig ist, wenn das Darlehen nur für einen bestimmten Leistungsberechtigten gewährt wurde. Es ist hier ebenfalls nicht eindeutig geregelt, bis zu welcher Höhe insgesamt Aufrechnungen zur Rückzahlung von Darlehen vorgenommen werden können. Dazu wird sich der Deutsche Verein in Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe äußern.

12 Vgl. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 57.

13 Prüfungsamt des Bundes Berlin: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung der Gewährung von Darlehen nach § 24 SGB II vom 23. Januar 2015, S. 22.

Jobcenter und Sozialämter haben ebenso wie die Energieversorgungsunternehmen ein großes Interesse daran, dass die Stromversorgung der Leistungsberechtigten bzw. Kunden reibungslos funktioniert. Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass die Kosten für den Stromverbrauch kontinuierlich und störungsfrei bezahlt werden. Störungen und Unterbrechungen regulärer Abläufe erzeugen zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten. Diese reichen von schriftlichen Mahnungen und Darlehensvergaben bis zu Bedrohungen im Außendienst und kritischen Situationen im Kundencenter. Durch die direkte Zusammenarbeit mit Jobcentern und Sozialämtern entlasten die Energieversorger ihr Forderungsmanagement.

Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, dass Ratenzahlungen bei Energieversorgern generell 10 % des Regelbedarfs nicht übersteigen und kostenfrei sind, dass bei höheren Nachzahlungen eine kostenfreie Stundung möglich ist und dass Mahnkosten gering gehalten werden. Die Chancen einer einvernehmlichen Regulierung von Stromschulden werden deutlich erhöht, wenn während des Vereinbarungsprozesses eine Stromsperre ausgeschlossen ist. Die Praxis, dass die Stromversorgung erst dann entsperrt wird, wenn der Zahlungsrückstand und die zusätzlich entstandenen Kosten vollständig bezahlt sind, sollte durch eine flexiblere Praxis ersetzt werden.

Ein frühzeitiges Zusammenwirken von Jobcentern und Sozialämtern mit Energieversorgungsunternehmen trägt dazu bei, die Umsetzung angedrohter Stromsperren zu verhindern. Es soll erreicht werden, dass Betroffene die Fristen vor einer Sperrung der Stromversorgung nicht verstreichen lassen, sondern Beratungs- und Unterstützungsangebote wahrnehmen. Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass Energieversorgungsunternehmen ihre Mahnverfahren so gestalten, dass Interventionen möglich sind, bevor hohe Zahlungsrückstände aufgelaufen sind. Mahnungsschreiben sollten den Betroffenen in verständlicher Weise verdeutlichen, dass ihnen Konsequenzen in Form einer Stromsperre drohen und dass es für sie hilfreiche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Der Mahnprozess sollte kurzfristig sein und konsequent eingehalten werden, sodass nicht weitere Zahlungsrückstände entstehen. Dies kann vor allem mit örtlichen Versorgungsunternehmen vereinbart werden. Anzustreben ist es, dass Jobcenter und Sozialämter von Zahlungsrückständen Kenntnis erhalten, sobald diese angefallen sind. Dann sind realisierbare Ratenzahlungen möglich, und Jobcenter und Sozialämter können die betreffenden Leistungsberechtigten bei realistischen Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Energieversorgern unterstützen, u.a. dadurch, dass die Raten direkt von der Behörde an den Energieversorger gezahlt werden.

Aus Sicht des Deutschen Vereins sind „Runde Tische“ eine geeignete Form, um alle relevanten Akteure vor Ort bei der Regulierung von Stromschulden und Vermeidung von Stromsperren einzubeziehen und die praktische Zusammenarbeit zu fundieren.¹⁴ Durch „Runde Tische“ können zwei wesentliche Erfolgsbe-

¹⁴ An dem 2014 gegründeten Runden Tisch „Zappenduster“ in Bremen und Bremerhaven z.B. sind beteiligt das Sozialamt, das Jobcenter, die Arbeitsgemeinschaft arbeitsloser Bürger und Bürgerinnen, der „Stromspar-Check“, der Betreuungsverein, das Fachzentrum Schuldnerberatung, die Verbraucherzentrale, eine gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, das örtliche Energieversorgungsunternehmen sowie der Senator für Umwelt und die Senatorin für Soziales. Initiiert wurde der Runde Tisch vom Energieversorgungsunternehmen; vgl. <https://sos-stromsperre.de>, swB AG (Hrsg.): Zappenduster – schnelle Hilfen im Fall von Energie- und Wassersperren, Bremen 2019.

dingungen erfüllt werden: Erstens sind die operativen Stellen der beteiligten Akteure für das Thema sensibilisiert und zuverlässige, unterstützungsfähige Ansprechpartner/innen für alle Personen, die ihre Stromkosten nicht tragen können; zweitens können alle beteiligten Stellen beim Energieversorger eine mehrwöchige Aussetzung des Mahnverfahrens und des Sperrprozesses veranlassen. An Runden Tischen wird außerdem über die Reduzierung von Mahngebühren verhandelt, und es werden neue Möglichkeiten beraten, den Zählerstand zu übermitteln (App), um ggf. eine Anpassung der Abschlagszahlung zu veranlassen.

Um Jobcenter und Sozialämter frühzeitig über Zahlungsrückstände datenschutzrechtlich abgesichert informieren zu können, sind Einwilligungserklärungen das Mittel der Wahl. So organisiert die Landeshauptstadt Saarbrücken auf dieser Basis einen Datenaustausch zwischen Jobcenter und örtlichem Energieversorger, der maßgeblich dazu beiträgt, dass Stromsperren bei Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende fast vollständig vermieden werden.¹⁵ Außerdem können auf dieser Basis Stromschulden in vielen Fällen über Ratenzahlungen reguliert und Darlehen vermieden werden. Die Informationen über Zahlungsrückstände lösen im Jobcenter zeitnahe Beratungsgespräche und Vereinbarungen mit den betreffenden Leistungsberechtigten aus. Hinzu kommt u.a. die Vereinbarung, dass Stromsperren nur von Montag bis Donnerstag durchgeführt werden dürfen. Der Deutsche Verein würde es begrüßen, wenn Jobcenter und Sozialämter prüfen, wie sie eine frühzeitige Information über Zahlungsrückstände bei Stromkosten organisieren können, und dabei die vorliegenden Erfahrungen auswerten.

3. Tarifwechsel

Es kann eine effektive Form der Selbsthilfe sein, wenn es Leistungsberechtigten mit Stromschulden gelingt, aus der Grundversorgung in einen Tarif außerhalb der Grundversorgung zu wechseln.

Die Mehrheit der Leistungsberechtigten mit Stromschulden wird in der Grundversorgung sein. Das ist anzunehmen, weil mit Abstand die meisten Stromsperren in der Grundversorgung stattfinden¹⁶ und Grundversorger gehalten sind, auch mit solchen Kunden einen Versorgungsvertrag abzuschließen, die in der vorherigen Stromversorgung Zahlungsrückstände aufgebaut und nicht beglichen haben. Statistische Daten gibt es dazu nicht.

Die Preise in der Grundversorgung sind deutlich höher als in den Tarifen außerhalb der Grundversorgung. Je nach Verbrauchsmenge liegen die durchschnittlichen Preise in der Grundversorgung im Jahr 2017 zwischen 2,5 und 4,8 ct/kWh über den Preisen außerhalb der Grundversorgung. Ein durchschnittlicher Haushaltskunde mit einer Stromabnahmemenge zwischen 2.500 und 5.000 kWh pro

15 Vgl. eine zusammenfassende Darstellung bei Welt.de vom 25. Februar 2018 (<https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article173928660/Saarbruecker-Stromsperren-Modell-wird-zum-Vorbild.html>). Die Einwilligungserklärung ist an die Bestimmungen der DSGVO angepasst worden. Der Datenschutzbeauftragte des Saarlandes hat diese für rechtskonform befunden.

16 Im Jahr 2017 entfallen 74 % aller Sperrungen auf die Stromgrundversorgung, im Jahr 2016 waren es 81 %, Anteile berechnet nach: Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2018, Abbildung 118: Durchgeführte Sperrungen gemäß Abfrage Lieferanten Elektrizität und VNB Elektrizität, S. 266.

Jahr konnte zum Stichtag 1. April 2018 bei einem Lieferantenwechsel 85,-€ jährlich sparen. Diesem sog. Abnahmehand können die meisten Haushalte in Deutschland zugeordnet werden. Nach einem Wechsel aus der Grundversorgung zum günstigsten Stromlieferanten konnten Verbraucher und Verbraucherinnen in diesem Abnahmehand im Jahr 2014 im Durchschnitt rund 391,-€ sparen.¹⁷ Durch einen Wechsel aus der Grundversorgung in einen anderen Tarif können die Stromkosten also durchaus spürbar reduziert werden.

Im Jahr 2017 haben gut 4,6 Millionen Lieferantenwechsel bei der Versorgung von Haushaltskunden stattgefunden, 2006 waren es nur knapp 700.000.¹⁸ Wie viele Wechsel aus der Grundversorgung in die Versorgung außerhalb der Grundversorgung stattfanden, ist nicht ausgewiesen.

In der Praxis zeigt sich, dass Verbraucher mit einer schlechten Bonität oft nicht zu einem Anbieter außerhalb der Grundversorgung wechseln können, weil diese Anbieter mit solchen Kunden keinen Versorgungsvertrag abschließen. Zudem kann ein Anbieterwechsel so lange dauern, dass eine Sperrung damit nicht zu verhindern ist. Die Bundesregierung räumt ein, dass es von der Kreditwürdigkeit eines Kunden abhängen kann, ob es ein für ihn attraktives „Wettbewerbsangebot“ gibt. Konkrete Daten dazu liegen nicht vor. Die Bundesregierung verweist vielmehr darauf, dass auch Verbrauchern, bei denen sich aus persönlichen Gründen praktische Schwierigkeiten bei der Veranlassung eines Lieferantenwechsels ergeben könnten, die Angebote der von der Bundesregierung geförderten Energieberatungen zur Verfügung stehen.¹⁹

Solange Jobcenter und Sozialämter nicht sicher wissen, dass es Stromtarife außerhalb der Grundversorgung gibt, die für Leistungsberechtigte mit Stromschulden oder einer angedrohten Stromsperre erreichbar sind, auch kurzfristig erreichbar sind, kann nicht eingeschätzt werden, wie realistisch und zielführend ein Tarifwechsel ist. Unter diesen Bedingungen ist es möglich, dass die Erfüllung der Selbsthilfeanforderung zur Durchführung einer angedrohten Stromsperre führt. Das sollte aus Sicht des Deutschen Vereins vermieden werden.

Aus Sicht des Deutschen Vereins würde es das eigenverantwortliche Handeln der Leistungsberechtigten unterstützen, wenn Jobcenter und Sozialämter diese darauf hinweisen könnten, dass es Stromanbieter gibt, die auch Kunden mit Zahlungsrückständen oder einer angedrohten Stromsperre in einen Tarif außerhalb der Grundversorgung – auch kurzfristig – aufnehmen. Ob diese Möglichkeit besteht, kann in einem Informationsaustausch mit Energieversorgern geklärt werden.

4. Schuldnerberatung und Verbraucherberatung

Viele Leistungsberechtigte mit Stromschulden haben vermutlich auch andere Schulden, veröffentlichte statistische Daten dazu gibt es nicht.²⁰ Haushalte in

¹⁷ Problemanzeige des Deutschen Vereins (Fußn. 7), Nachweise dort.

¹⁸ Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2018, S. 260.

¹⁹ Bundesregierung, Antwort vom 2. Dezember 2014, BT-Drucks. 18/3395, S. 2.

²⁰ Bei überschuldeten Haushalten hat das Statistische Bundesamt Daten dazu ermittelt. Danach haben im Jahr 2017 fast 90 % der in Deutschland überschuldeten Haushalte mehr als einen Gläubiger, über 40 % sind bei zehn und mehr Gläubigern verschuldet. Ein Viertel hat Schulden bei Energieunternehmen.

der Grundsicherung mit bestehenden anderen Schulden haben ein deutlich höheres Risiko für die Androhung und Durchführung von Stromsperrern.²¹ Sie haben geringe Chancen, aus eigenen Kräften diese Notlage zu überwinden.

Wenn Stromschulden vorhanden sind, sollten Jobcenter und Sozialämter klären, ob weitere Schulden vorliegen. Ist das der Fall, sollten diese Leistungsberechtigten auf die Schuldnerberatung verwiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fristen eingehalten werden, die für die Durchführung einer Stromsperrere gelten, um eine solche zu vermeiden.

Jobcenter sollen den betreffenden Leistungsberechtigten Leistungen einer Schuldnerberatungsstelle anbieten (§ 16a SGB II). Sozialämter sollen darauf hinwirken, dass diese Leistungsberechtigten die Leistungen einer Schuldnerberatungsstelle oder anderen Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen (§ 11 Abs. 5 SGB XII). Schuldnerberatungsstellen sind anerkannte Fachberatungsstellen und werden von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen oder Verbraucherzentralen getragen. Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Sie ist in der Regel kostenlos und umfasst sowohl die Budgetberatung als auch die Schuldenregulierung einschließlich der Verbraucherinsolvenzberatung.

Wenn Leistungsberechtigte mit Stromschulden sich verweigern, Beratung in Anspruch zu nehmen und dem zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt die Kommunikation mit dem Stromlieferanten nicht erlauben und somit u.U. eine drohende Stromsperrung nicht verhindert werden kann, sollten besonders erfahrene und kommunikativ geschulte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Aus Nordrhein-Westfalen liegt die Erfahrung vor, dass ein ganzheitlicher Ansatz einer Budget- und Rechtsberatung mit dem Fokus auf Energiekosten sehr wirksam ist. Über 80 % der beratenen Personen haben telefonisch angegeben, dass sie ihre Stromversorgung auch zukünftig als gesichert ansehen.²²

Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine Beratung und Unterstützung zu bekommen, um ihren Stromverbrauch und darüber ihre Stromkosten – deutlich – zu senken. Der „Stromspar-Check“ des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands bietet diesen Haushalten seit 2008 an, ihren Stromverbrauch kostenfrei vor Ort prüfen zu lassen und Stromsparmöglichkeiten im Haushalt festzustellen. In den zehn Jahren seit Beginn des Projektes „Stromspar-Check“ waren rund 7.700 Personen als „Stromsparhelfer“ oder „Stromsparhelferin“ tätig.

Wenn der „Stromspar-Check“ vor Ort erreichbar ist, sollten Jobcenter und Sozialämter Leistungsberechtigte mit Stromschulden darauf aufmerksam machen. Die Beratung zu Haus durch den „Stromspar-Check“ ist die am schnellsten wirksame Form einer dauerhaften Reduzierung der Stromkosten (s.u. Energieeffizienz der Haushalte erhöhen).

21 Heindl, P./Liessem, V.: Ursachen von Stromsperrern in Privathaushalten: Empirische Ergebnisse aus der Allgemeinen Sozialberatung, Sozialer Fortschritt 67, 2018, S. 595–619, hier: S. 609.

22 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 13.

5. Telefonisches Beratungsangebot

Ein telefonisches Schuldner-Beratungsangebot kann dazu beitragen, dass Stromschulden schnell und effektiv reguliert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass es eine relevante Anzahl von Personen mit Stromschulden gibt, die sich schwer damit tun, eine Schuldnerberatung aufzusuchen, aber sehr gerne das Angebot aufgreifen und produktiv nutzen, eine „Hotline“ anzurufen, die speziell für die Beratung bei Stromschulden eingerichtet ist.²³ Das sind überwiegend Personen, die ausschließlich Stromschulden haben.

Maßgeblich für den Erfolg der Schuldner-Helpline sind: erstens die kostenfreie Nutzung, zweitens, dass der Sperrprozess bei Einbeziehung der Sozialleistungsträger gestoppt wird, und drittens, dass die Beratung unabhängig und geschützt stattfindet (Schweigepflicht ist selbstverständlich). In einer konzertierten Aktion könnten zuständige Bundesministerien, Landesministerien und Energieversorger eine bundesweite telefonische Schuldner-Helpline auf den Weg bringen und finanzieren. Der Deutsche Verein würde es begrüßen, wenn die Beratungsinfrastruktur für Stromschulden um eine so organisierte telefonische Beratung ergänzt wird. Ein solches Angebot ist niedrigschwellig und effizient.

II. Vermeidung von Stromschulden

Stromverbrauch und Strompreis bestimmen die Stromkosten eines Haushalts. Die Stromkosten erhöhen sich in den Haushalten, die versäumen, den Stand ihres Stromzählers dem Energieversorger mitzuteilen. Wird der Stand des Stromzählers nicht mitgeteilt, schätzt der Energieversorger den Stromverbrauch, und auf Basis der Schätzung werden oft höhere Stromkosten berechnet. Vielen Verbrauchern ist das nicht bekannt.

Um Stromschulden in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe zu vermeiden, sollten die Leistungsberechtigten mit hohem Stromverbrauch darin unterstützt werden, ihren Stromverbrauch zu reduzieren und ggf. einen günstigeren Stromtarif zu nutzen.

1. Für Stromverbrauch und Strompreise sensibilisieren

Erfahrungen der Energieversorger zeigen, dass viele Verbraucher sich über die Bedeutung des Stromverbrauchs nicht im Klaren sind. Die meisten Menschen haben kein Gefühl dafür, was eine Kilowattstunde ist und welche Kosten durch die Nutzung der verschiedenen Elektrogeräte entstehen. Die Kilowattstunde wird in der Regel weit entfernt von den Wohnräumen gezählt und nur einmal im Jahr abgerechnet.

Energieversorger teilen ihren Kunden in der Jahresabrechnung mit, wie ihr Stromverbrauch im Vergleich zu anderen entsprechenden Haushalten einzuordnen ist. Jobcenter und Sozialämter können diese Information verstärken, wenn

²³ Die E.ON Deutschland GmbH betreibt eine solche deutschlandweite Schuldner-Helpline für diejenigen unter ihren Kunden und Kundinnen, die Stromschulden haben und denen eine Stromsperrung angedroht wurde. Kooperationspartner von E.ON ist die Schuldnerberatung der AWO in Köln, die mit speziell dafür qualifiziertem Personal die telefonische Stromschuldenberatung leistet.

alle Personen, die Anträge auf Bewilligung von Leistungen stellen, den Hinweis erhalten, dass es sich lohnt, den eigenen Stromverbrauch festzustellen und mit dem Verbrauch anderer Haushalte zu vergleichen. Für Leistungsberechtigte, die einen relativ hohen oder sehr hohen Stromverbrauch feststellen, sollte es möglich sein, sich an das für sie zuständige Jobcenter oder Sozialamt wenden zu können, um Hinweise dafür zu bekommen, wie mit dem hohen oder sehr hohen Stromverbrauch umzugehen ist.

Für alle Leistungsberechtigte ist eine Information über den Wechsel des Stromtarifs eine hilfreiche Anregung, um dadurch ggf. den zu zahlenden Strompreis zu senken (s.o. Tarifwechsel).

2. Frühzeitige Information

Jobcenter und Sozialämter sollten die Energieversorger vor Ort darüber informieren, dass sie Ansprechpartner für Leistungsberechtigte sind, die einen hohen Stromverbrauch und hohe Stromkosten haben. Das würde es Energieversorgern erleichtern, ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass es für Leistungsberechtigte der Grundsicherung und Sozialhilfe diese Möglichkeit gibt. Wenn Leistungsberechtigte, die Schwierigkeiten haben, den Strom fristgerecht zu bezahlen, diesen Hinweis aufgreifen, könnte verhindert werden, dass größere Zahlungsrückstände entstehen, und es könnte ein Prozess eingeleitet werden, diese Zahlungsschwierigkeiten zu bearbeiten.

3. Energieeffizienz der Haushalte erhöhen

„Soforthilfen“

Haushalte können auf einfache Weise effektiv Strom einsparen, indem sie moderne Leuchtkörper (LEDs) einsetzen und schaltbare Steckdosenleisten verwenden, um den Stand-by-Modus von Elektrogeräten abzuschalten. Allein durch diese sog. „Soforthilfen“ spart ein Haushalt im Durchschnitt 98,-€ pro Jahr an Stromkosten ein.²⁴

Der „Stromspar-Check“ setzt in den beratenen Haushalten Energiesparartikel sowie Wassersparartikel im Wert von durchschnittlich 70,-€ je Haushalt ein.²⁵ Diese werden aus Projektmitteln finanziert. Für solche Ausgaben stehen einem Einpersonenhaushalt als Regelbedarf im Jahr 2018 1,83 € pro Monat zur Verfügung. Die Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe müssen somit für diese Ausgaben aus dem Regelbedarf ansparen oder andere Teile des Regelbedarfs dafür einsetzen. Die „Soforthilfen“ des „Stromspar-Checks“ sind eine spürbare Entlastung und ermöglichen es diesen Haushalten, umgehend Strom einzusparen.

Der Deutsche Verein begrüßt es, dass die Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe durch den „Stromspar-Check“ einfach und effektiv unterstützt wer-

²⁴ Stromspar-Check Kommunal: Ein Projekt, das viele(s) erreicht, Frühjahr 2017.

²⁵ Stromspar-Check Kommunal: Ein Projekt, das viele(s) erreicht, Frühjahr 2017. Die Bundesregierung teilte am 7. Juni 2017 mit, dass Energiesparartikel sowie Wassersparartikel im Wert von durchschnittlich 40,-€ installiert werden, vgl. BT-Drucks. 18/12687, S. 11.

den, ihren Stromverbrauch spürbar zu reduzieren und dadurch Stromkosten einzusparen.

Kühlgeräte

Die Haushalte in Deutschland ohne elektrische Warmwasserbereitung verbrauchen im Durchschnitt 10 % des Stroms für Kühlgeräte, Einpersonenhaushalte 14 %. Durch den Einsatz von energieeffizienten Kühlgeräten können erhebliche Einsparpotenziale realisiert und somit die Haushalte merklich entlastet werden. Der „Stromspar-Check“ unterstützt den Neukauf von Kühlgeräten in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe. Für einen Neukauf bekommen diese einen Gutschein in Höhe von 100,-€, wenn ihr Kühlgerät älter als zehn Jahre ist und gegenüber einem in Größe und Bauart vergleichbaren Gerät der höchsten Energieeffizienzklasse mindestens 200 kWh pro Jahr eingespart werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Juli 2014 darauf hingewiesen, dass sich nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, u.a. für die Anschaffung eines Kühlschranks, ergibt.²⁶

Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, dass in der Grundsicherung und Sozialhilfe bei der Preisermittlung für die Erstausrüstung von Wohnungen die Preise von energieeffizienten Elektrohaushaltsgeräten zugrunde gelegt werden.

Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe sollten bei der Ersatzanschaffung finanziell darin unterstützt werden, ihre Haushaltsgeräte mit weit überdurchschnittlichem Stromverbrauch durch den Neukauf von entsprechenden Geräten mit hoher Energieeffizienz zu ersetzen. Jobcenter und Sozialämter können den betreffenden Haushalten ein Darlehen für den Neukauf eines solchen Gerätes anbieten. Energieversorger können Prämien- und Ratenzahlungsangebote für den Gerätetausch machen, insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen.²⁷

4. Vermeidung von Stromschulden durch Direktzahlungen

Um Stromschulden von Leistungsberechtigten zu vermeiden, können Jobcenter und Sozialämter die Abschläge für Haushaltsstrom direkt an den Energieversorger bezahlen (§ 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).²⁸ Voraussetzung für diese Form der Prävention ist ein Antrag des Leistungsberechtigten oder die Feststellung des Sozialleistungsträgers, dass die Deckung des Strombedarfs aus der Regelbedarfsleistung andernfalls nicht sichergestellt ist. Es

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rdnr. 120.

²⁷ Die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG hat z.B. eine Prämie in Höhe von 50,-€ für den Neukauf von Haushaltsgeräten der höchsten Energieeffizienzklasse angeboten. Die Energie & Wasser AG Wuppertal hat für den Neukauf eines Kühlgeräts der zweithöchsten Energieeffizienzklasse eine Prämie von 50,-€ bezahlt und eine Bezahlung in Raten von 10,-€ pro Monat ermöglicht. Das ist von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) als Best-Practice-Modell anerkannt worden.

²⁸ Vgl. auch zu diesem Regelungskomplex „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII“, NDV 2015, 149 ff., 210 ff., hier: S. 212; vgl. auch Antwort der Bundesregierung: Energiearmut im Winter in Deutschland, BT-Drucks. 18/11351, S. 13 f.

ist auch möglich, in einer schriftlichen Einverständniserklärung mit den Leistungsberechtigten festzulegen, dass die Abschlagszahlung für den Strom vom Regelsatz abgezogen und direkt vom Sozialleistungsträger an den Stromlieferanten überwiesen wird.²⁹

Die Direktzahlung der Stromkosten greift ein in die eigenverantwortliche Verwendung der Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs durch die Leistungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II, § 27a Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Diese Maßnahme sollte unbedingt damit einhergehen, die betreffenden Leistungsberechtigten für ihren Stromverbrauch zu sensibilisieren und zu vereinbaren, wie das Jobcenter bzw. Sozialamt über den Stromverbrauch informiert wird, um auch hohe Nachzahlungen für Stromverbrauch zu vermeiden.

Bei der Direktzahlung sollten Jobcenter und Sozialämter darauf achten, dass die Zahlungsziele des Energieversorgers erreicht werden, sodass den Leistungsberechtigten keine Mahnkosten entstehen.³⁰

III. Schuldenvermeidung und Schuldentilgung mit Hilfe von Prepaid-Stromzählern

Prepaid-Stromzähler ermöglichen den Haushalten fortlaufende Transparenz über den Stromverbrauch und Kontrolle über die Stromkosten. Stromschulden und Kosten für Mahnverfahren sowie Stromsperren können nicht anfallen. Stattdessen müssen Nutzer Kosten für das Prepaid-System bezahlen, die deutlich über den Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs liegen, und es kann zu sog. „Selbstsperren“ kommen. Eine Stigmatisierung durch die Nutzung eines Prepaid-Stromzählers findet nach Aussagen der Nutzer nicht statt.³¹ Wenn es überhaupt Reaktionen aus dem Umfeld gebe, seien diese eher positiver Natur.³²

In Deutschland ist die Guthabenzahlung bei Mobiltelefonen eine weit verbreitete Form der Bezahlung; 26 % aller Mobiltelefonnutzer im Jahr 2018 sind Prepaid-Kunden.³³ Bei Prepaid-Stromzählern ist das nicht so. Im Jahr 2017 waren bei rund 19.500 Entnahmestellen von Haushaltskunden solche Vorkassensysteme im Auftrag des Grundversorgers installiert. Dies entspricht 0,04 % aller Zählpunkte von Haushaltskunden in Deutschland.³⁴

In Deutschland werden Prepaid-Stromzähler von den Energieversorgern bisher weit überwiegend installiert, um Stromschulden zu tilgen und Stromsperren zu vermeiden. So wurde 2017 in knapp 4.000 Fällen ein Bargeld- oder Chipkartenzähler neu eingebaut, in rund 3.000 Fällen wurde ein solcher Zähler wieder

29 Fachliche Empfehlungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin zur Senkung des Stromverbrauchs, Vermeidung von Stromschulden und Stromsperren vom Oktober 2017, S. 9.

30 Mahnkosten fallen an, weil die zeitlichen Abläufe von zahlendem Sozialleistungsträger und vereinnahmendem Energieversorger nicht aufeinander abgestimmt sind, vgl. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 49.

31 Der Deutsche Verein hatte angemahnt, dass eine Stigmatisierung bei der Nutzung von Prepaid-Stromzählern ausgeschlossen sein sollte, vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostentrückerständen im SGB II und SGB XII, NDV 2015, 149 ff., 210 ff., hier: S. 211.

32 Kopatz, M. u.a.: Guthabenzahlung für Strom – Studie über den Breitereinsatz von Prepaidzählern, Wuppertal 2017, S. 45.

33 Statista 2019: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152925/umfrage/verteilung-von-prepaid-handys-und-vertragshandys/>

34 Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2018, S. 269.

ausgebaut. Je nach Höhe der Schulden zahlen die Kunden beim Arbeitspreis einen Aufschlag je Kilowattstunde, der teilweise ganz erheblich vom normalen Grundtarif abweichen kann (von 30 Cent bis zu mehreren Euro).³⁵ Die Kunden können nicht in einen anderen Tarif wechseln und auch nicht zu einem anderen Anbieter mit Prepaid-Tarifen.

Selbstsperrungen kommen bei Prepaid-Systemen relativ häufig vor. Nach Erfahrungen aus verschiedenen Ländern war etwa die Hälfte der Nutzer mindestens einmal im Jahr der Befragung von der Stromversorgung getrennt, in einer Befragung in Deutschland sind es 41 %. Bei 80 % dieser Fälle dauert die Stromunterbrechung mindestens 12 Stunden, bei fast 40 % zwei bis drei Tage. Der häufigste Grund für eine Selbstsperrung ist nach Aussagen der Nutzer ihre Vergesslichkeit oder mangelhafte Organisation. Das wieder hängt damit zusammen, dass die Möglichkeit zur Aufladung an die Öffnungszeiten der Aufladestellen gekoppelt ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind selten der Grund.³⁶

Prepaid-Stromzähler sind keine Münzzähler mehr, sondern digitalisierte Geräte. Aber die Aufladung erfolgt in den allermeisten Fällen über Kassenautomaten oder Aufladeterminals beim Energieversorger. Die Prepaid-Nutzer müssen z.T. weite Wege zurücklegen, um Guthaben für ihr Stromkonto einzuzahlen. Das ist zeitaufwendig und kostet Fahrtgeld, das das knapp bemessene Budget von Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe zusätzlich belastet. Außerdem ist die Guthabenzahlung deshalb nur während der Öffnungszeiten des Energieversorgers möglich. Das ist ein gewichtiger Grund dafür, dass es an Wochenenden zu Selbstsperrungen kommt.

Die allermeisten Nutzer sind zufrieden und sehr zufrieden mit dem Prepaid-System. Nach einer Befragung in Deutschland z.B. sind es 80 %, nach Studien in den USA sog. 87 % und in Neuseeland knapp 80 %.³⁷ Die Haushalte mit Stromschulden machen die Erfahrung, dass sie durch Prepaid-Zähler ihre Energiekosten besser in den Griff bekommen. Die große Mehrheit der Nutzer schätzt ein, dass sie durch Prepaid-Zähler Strom sparen, in einer Befragung in Deutschland 85 %.

Eine Vorauszahlung von Stromkosten durch einen sog. Prepaid-Zähler im eigenen Haushalt stärkt die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten. Am meisten dann, wenn diese die Guthaben selber einzahlen oder per Lastschrift einziehen lassen. Aber auch, wenn die Guthaben direkt vom Jobcenter oder Sozialamt gezahlt werden, findet ein Lernprozess beim Stromverbrauch statt. Die Leistungsberechtigten sehen, wie sie ihr Guthaben verbrauchen und können kalkulieren, wie weit sie damit kommen.

Der Deutsche Verein stellt fest, dass Prepaid-Stromzähler eine sinnvolle Alternative darstellen und den betroffenen Haushalten helfen können, (weitere) Energieschulden zu vermeiden. Eine drohende Stromsperre kann ein Anlass sein, dem betreffenden Haushalt die Installation eines Prepaid-Zählers anzubieten, um die Stromsperre und weitere Schulden zu vermeiden. Mit dem Zähler sollte

35 Kopatz u.a. (Fußn. 32), S. 21.

36 Kopatz u.a. (Fußn. 32), S. 51–53.

37 Kopatz u.a. (Fußn. 32), S. 33, 43.

den betroffenen Haushalten auch eine begleitende Beratung angeboten werden.

Der Deutsche Verein lehnt es jedoch ab, dass mit der Installation eines Prepaid-Zählers Altschulden von Haushalten bei Energieversorgern über erhöhte Arbeitspreise für den gelieferten Strom getilgt werden. Ein solches Verfahren ist intransparent und mit einer pauschalierten Existenzsicherung nicht vereinbar. Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe sollten Stromschulden auf der Basis von realistischen Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen (s.o. I.2 Abstimmung und Vereinbarungen mit Energieversorgern – Zusammenarbeit vor Ort) und mit Hilfe von Darlehen zurückzahlen können, die Jobcenter und Sozialämter ihnen so gewähren, wie es oben in Abschnitt I.4 dargestellt ist.

Damit das Potenzial von Prepaid-Systemen optimal zur Wirkung kommen kann, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein:

- Die Installation und die Nutzung von Prepaid-Stromzählern sind für Haushaltskunden kostenneutral,³⁸
- am Wochenende ist eine Stromunterbrechung ausgeschlossen,
- mindestens in den Wintermonaten steht den Haushalten eine Grundlast immer zur Verfügung oder in dieser Zeit ist eine Stromunterbrechung ebenfalls ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass Strom für den Betrieb von Heizungen zur Verfügung steht,
- das Display des Stromzählers ist gut sichtbar in der Wohnung aufgestellt, nicht im Keller.

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zwar festgelegt, dass insbesondere die Nutzung eines intelligenten Messsystems (Smart-Meter) als Vorkassensystem in Form einer Zusatzleistung anzubieten ist. Aber die Installation der intelligenten Messsysteme muss in der überwiegenden Mehrzahl der Haushalte in Deutschland auf freiwilliger Basis erfolgen, weil nur sehr wenige Haushalte die Schwelle des Stromverbrauchs überschreiten (6.000 kWh Jahresstromverbrauch), ab der intelligente Messsysteme verpflichtend sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG). Bis 2017 wurde in Haushalten in Deutschland noch kein intelligentes Messsystem installiert.³⁹ Andererseits ist die Installation eines Smart-Meter mit der Zusatzfunktion Vorkassensystem für die Energieversorger und Messstellenbetreiber die einfachste und effizienteste Möglichkeit, ihren Kunden die Guthabenzahlung für den Bezug von Strom anzubieten.

Der Deutsche Verein regt an, dass der Bund und die Länder Pilotprojekte zur Einführung von Smart-Meter mit Vorkassensystem als Zusatzfunktion in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe fördern, die Jobcenter und Sozialämter im Verbund mit Energieversorgern durchführen. Die Beratung der Haushalte,

38 Einzelne Stadtwerke z.B. übernehmen die Kosten für das Prepaid-System. Sie rechnen ihre Einsparungen beim Forderungsmanagement und den Stromsperrern dagegen und wollen die Akzeptanz des Prepaid-Systems erhöhen, vgl. Kopatz u.a. (Fußn. 32), S. 21. Die Stadtwerke Düren GmbH z.B. installieren den Prepaid-Zähler kostenlos und bieten eine App an, über die der Stromverbrauch zu jeder Zeit abgelesen werden kann, vgl. <https://www.energierevolte.de/so-funktioniert>.

39 Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2018, S. 322. In mehreren Ländern der Europäischen Union dagegen sind Smart-Meter relativ weit verbreitet, neun EU-Länder erwarten bis 2020 eine Diffusionsrate dieser Technik von 100 %, vier weitere EU-Länder eine Diffusionsrate von 95 bzw. 99 %, Deutschland erwartet bis dahin eine Rate von 23 %; siehe: <https://ses.jrc.ec.europa.eu/smart-metering-deployment-european-union>

die sich für die Nutzung eines solchen Systems bewerben oder dafür ausgesucht und angefragt wurden, sollte Teil des Projektes sein.

IV. Beratungsinfrastruktur erweitern

Die Beratung in den Jobcentern und Sozialämtern sollte Teil einer Beratungsinfrastruktur für das Stromsparen und die Regulierung von Stromschulden sein. Für fast 50 % der Mieterhaushalte, die an einer Energieberatung teilnehmen, ist Stromsparen das wichtigste Thema, bei Eigentümerhaushalten sind es 25 %.⁴⁰

Im Jahr 2016 mussten 63 % der Personen, die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nahmen, bis zu drei Wochen nach der ersten Kontaktaufnahme warten, bis der erste Beratungstermin stattfand, bei allen anderen betrug die Wartezeit mindestens vier Wochen, jede 10. Person musste 20 Wochen und länger warten.⁴¹ Soweit der Beratungsbedarf bei hohem Stromverbrauch, Stromschulden und Stromsperren mit den örtlich vorhandenen Beratungskapazitäten nicht gedeckt werden kann, sollten sich die verantwortlichen Akteure in den Kommunen darüber verständigen, ob es angezeigt ist, Energiesicherungsstellen einzurichten und in diesen Stellen neben der Beratung hinsichtlich Stromverbrauch und Stromkosten auch Verhandlungen mit Stromversorgern und die Kontaktanknüpfung zu Schuldner-, Sozial- und anderen Beratungsstellen als Aufgabe zu bündeln.

Der Deutsche Verein begrüßt es, dass Jobcenter und Kommunen den „Stromspar-Check“ vor Ort unterstützen und ausbauen. Gegenwärtig gibt es den „Stromspar-Check“ in fast 160 Städten und Gemeinden. Der Bedarf für den „Stromspar-Check“ geht weit über diese 160 Städte und Gemeinden hinaus.

Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten Länder und auch Energieversorger sich an der Einrichtung von Energiesicherungsstellen wie dem Ausbau des „Stromspar-Checks“ beteiligen, um die Kommunen bei der Finanzierung einer solchen Beratungsinfrastruktur zu unterstützen.

Den Ländern muss an einer effektiven und effizienten Beratungsinfrastruktur zur Stromversorgung in Haushalten gelegen sein. Für Budget- und Rechtsberatung mit dem Fokus auf Energiekosten sind positive Wirkungen beispielhaft nachgewiesen.⁴²

Energieversorger sparen durch eine funktionierende Schuldner- und Energieberatung Kosten. Eine solche Beratung entlastet das Forderungsmanagement und reduziert deren Ausfallquote. Energieversorger bestätigen, dass externe Beratungsstellen sehr viel besser in der Lage sind, relevante Informationen der Verbraucher zu erhalten und eine Vertrauensbasis zu ihnen aufzubauen, als dass Energieversorger selber im Kontakt mit säumigen Kunden können.⁴³

40 PricewaterhouseCoopers GmbH: Evaluation der Energieeinsparberatung und der Energie-Checks der Verbraucherzentralen für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Endbericht, Frankfurt am Main 2017, S. 80 f.

41 Statistisches Bundesamt: Wartezeit auf Schuldnerberatung beträgt im Schnitt 10 Wochen, Pressemitteilung vom 14. Juni 2017.

42 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), S. 13

43 Vgl. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Fußn. 5), Statements der Kooperationspartner, S. 14–21.

Zusammen mit einer telefonischen Helpline für Stromschulden sollte eine Beratungsinfrastruktur vorhanden sein, die der Bedeutung von Haushaltsenergie für den Lebensalltag entspricht.

V. Anregungen und Hinweise für den Gesetzgeber

Um die Tilgung sehr hoher Stromschulden zu ermöglichen und die Unterbrechung eines Sperrprozesses erwirken zu können, hält es der Deutsche Verein für angezeigt, dass der Gesetzgeber analog zur Regelung in § 36 Abs. 1 SGB XII auch im SGB II die Möglichkeit schafft, dass übernommene Schulden durch einen Zuschuss getilgt werden können.

Nach § 43a Abs. 4 SGB XII können Sozialleistungsträger bei Zahlungsrückständen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen, für die laufenden Zahlungsverpflichtungen einer leistungsberechtigten Person eine Direktzahlung vornehmen. Der Deutsche Verein schlägt vor, diese Regelung um die Vorschrift zu ergänzen, dass dafür die Zustimmung des Leistungsberechtigten in schriftlicher Form einzuholen ist und diese Regelungen insgesamt auch in das SGB II eingeführt werden.

Um die Potenziale von Prepaid-Systemen für die Vermeidung von Stromschulden und die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung und Sozialhilfe zum Tragen zu bringen, ist es aus Sicht des Deutschen Vereins erforderlich, dass die Installation und Nutzung von Prepaid-Stromzählern gesetzlich so geregelt werden, dass die Verbraucher einen hohen Nutzen und möglichst geringe Kosten haben (s.o. III. Schuldenvermeidung und Schuldentilgung mit Hilfe von Prepaid-Stromzählern). Die Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart-Meter) mit der Zusatzfunktion Vorkassensystem würde Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe dabei unterstützen, Stromschulden und Stromsperrern zu vermeiden. Wenn die Ausbreitung von Smart-Metern in Privathaushalten erheblich beschleunigt wird, können außerdem relevante Skaleneffekte beim Messstellenbetrieb erzielt und die Strompreise gesenkt werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de